

Haushaltssatzung der Stadt Boizenburg/Elbe für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

| | | |
|----|--|----------------|
| a) | der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 15.372.800 EUR |
| | der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 16.127.800 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | - 755.000 EUR |
| b) | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR |
| c) | das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | - 755.000 EUR |
| | die Einstellung in Rücklagen auf | 0 EUR |
| | die Entnahmen aus Rücklagen auf | 755.000 EUR |
| | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | 0 EUR |

2. im Finanzhaushalt

| | | |
|----|--|----------------|
| a) | die ordentlichen Einzahlungen auf | 13.523.800 EUR |
| | die ordentlichen Auszahlungen auf | 13.913.800 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | - 390.000 EUR |
| b) | die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 EUR |
| | die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 EUR |
| c) | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.978.600 EUR |
| | die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.786.000 EUR |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.192.600 EUR |
| d) | die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 3.400 EUR |
| | die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 806.000 EUR |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | - 802.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen - ohne Umschuldungen - (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | | 275 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 320 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 76,4 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Das in der Eröffnungsbilanz der Stadt Boizenburg/Elbe zum 01.01.2012 ausgewiesene Eigenkapital beträgt 33.677.621 EUR. Zum 31.12.2016 wird das Eigenkapital der Stadt Boizenburg/Elbe voraussichtlich ca. 36.000.000 EUR betragen.

§ 8 Weitere Bestimmungen

Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit bzw. Zweckbindung:

1. Die Ansätze für die Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme der Verfügungsmittel Bürgermeister und der produktübergreifenden Deckungsringe (Personalaufwendungen, Aus- und Fortbildung, Gebäudeunterhaltung, Abschreibungen und Innere Verrechnung). Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für die entsprechenden Ansätze der Auszahlungen des Finanzhaushaltes.
2. Mehrerträge aus Holzverkäufen erhöhen die Ansätze für Sachaufwendungen im Produkt 55500000 – Land- und Forstwirtschaft, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
3. Mehrerträge aus Fördermitteln/Spenden/Schadenserstattungen (Versicherungen, Privatpersonen usw.) im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
4. Mehrerträge aus zahlungsunwirksamen Erträgen im Ergebnishaushalt (z.B. Auflösung von Sonderposten) erhöhen die Ansätze für zahlungsunwirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen).
5. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für Auszahlungen aus der Anschaffung von beweglichem Vermögen in der Kontengruppe 08 Betriebs- und Geschäftsausstattung sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.
6. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV nicht für geringfügige, unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Als geringfügig in diesem Sinne gelten Auszahlungen bis zu 5 % der investiven Auszahlungen.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.05.2015 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Donnerstag, den 04.06.2015 bis Freitag, den 12.06.2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Stadthaus, Zimmer 13 öffentlich aus.
Boizenburg/Elbe, den 27.05.2015

Jäschke
Bürgermeister